

TOP 53:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerberecht und in weiteren Rechtsvorschriften

Drucksache: 284/09

Die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie (DLR) in deutsches Recht erfordert mehrere Änderungen in der Gewerbeordnung (Artikel 1), um insbesondere die freie Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungserbringern aus anderen Mitgliedstaaten zu vereinfachen. Hierzu schreibt Artikel 16 DLR als eine zentrale Bestimmung der Richtlinie vor, dass die Erbringung von Dienstleistungen nur dann vom Vorliegen einer Genehmigung abhängig gemacht werden darf, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung, öffentlichen Sicherheit, öffentlichen Gesundheit oder des Umweltschutzes gerechtfertigt werden kann. Dabei sind diese Rechtsbegriffe nicht im - weiten - Sinne des deutschen Polizeirechts, sondern im wesentlich engeren gemeinschaftsrechtlichen Sinne zu verstehen, auch allgemeine Aspekte des Verbraucherschutzes sind nicht erfasst.

Ausgehend von diesem Verständnis und einer auf dieser Basis vorgenommenen Prüfung des einschlägigen Normenbestands der Gewerbeordnung sieht § 4 GewO-E bei Wahrnehmung der Dienstleistungsfreiheit (Tätigkeit "über die Grenze hinweg") vor, dass dann sämtliche Anzeige- und Genehmigungstatbestände der Gewerbeordnung nicht gelten. Allerdings gilt dies nur innerhalb des Geltungsbereichs der DLR, also nicht bei Tätigkeiten in den zahlreichen Ausnahmereichen u. a. des Artikels 2 DLR. Grenzüberschreitend Tätige benötigen daher keine:

- Versteigerererlaubnis,
- (Immobilien)Maklererlaubnis,
- Erlaubnis für Bauträger bzw. Baubetreuer,
- Reisegewerbeerlaubnis (sie unterliegen nicht der Anzeigepflicht bzw. bei Wanderlagern nicht der Gewerbeanzeigepflicht).

Sofern sich ein Dienstleistungserbringer aus einem anderen Mitgliedstaat in Deutschland niederlässt (Ausübung der Niederlassungsfreiheit), verbleibt es bei den üblichen Bestimmungen.

§ 4 Absatz 2 GewO-E enthält eine Handreichung, mit der Gesetzesumgehungen begegnet werden soll, § 4 Absatz 3 GewO-E eine neue Definition der Niederlassung, wodurch § 42 Absatz 2 GewO entbehrlich wird.

Mit den Bestimmungen der §§ 6a, 6b GewO-E werden die Vorgaben der Artikel 13 Absatz 3 (Genehmigungsfiktion, Entscheidungsfrist) sowie des Artikels 6 (Eröffnung des Verfahrens über eine einheitliche Stelle bzw. den "Einheitlichen Ansprechpartner" - EAP) umgesetzt. Während sich § 6a GewO-E dabei strikt an die Grenzen der DLR hält und eine Genehmigungsfiktion nur innerhalb des Geltungsbereichs der DLR vorsieht, eröffnet § 6b GewO-E die Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle auch bei solchen Verfahren, die - wie das Bewachungsgewerbe, die Versicherungsvermittlung oder der Betrieb von Spielhallen - vom Geltungsbereich der DLR ausgenommen sind.

Abweichend von der dreimonatigen Genehmigungsfiktion des § 42a VwVfG sieht § 6b GewO-E für die dort aufgeführten Erlaubnistatbestände eine zweimonatige Frist vor; dasselbe gilt für die Eintragungsfrist in die Handwerksrolle (Artikel 2).

§ 6c GewO-E enthält eine Verordnungsermächtigung, um die Details der in den Artikeln 22 und 27 DLR festgelegten Informationspflichten der Dienstleistungserbringer zu regeln.

§ 13b GewO-E regelt die für das Gewerbe recht wichtige Anerkennung ausländischer Dokumente, um die persönliche Zuverlässigkeit insbesondere in finanzieller Hinsicht beurteilen zu können. In Zweifelsfällen kann die Vorlage beglaubigter Übersetzungen verlangt werden. Außerdem wird in Absatz 2 eine Regelung zum Nachweis einer ggf. erforderlichen Berufshaftpflicht getroffen.

Bei der Anerkennung ausländischer Sachverständiger - diese unterliegen sowohl der DLR als auch der Berufsanerkennungsrichtlinie - gibt § 36a GewO-E ein Reglement vor, wie die von § 36 GewO geforderte besondere Sachkunde zu beurteilen ist. Falls die nachgewiesenen Kenntnisse wesentlich von dem abweichen, was für die beantragte öffentliche Bestellung erforderlich ist - der Entwurf nennt dabei beispielhaft die Kenntnis deutschen Rechts, weil solche Sachverständige häufig im Auftrag von Gerichten oder im Vorfeld von Rechtsstreitigkeiten tätig sind - kann eine Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang verlangt werden.

In der Handwerksordnung (HwO) wird für die Entscheidung, ob ein ausländischer Antragsteller in die Handwerksrolle eingetragen werden kann, wie in § 6a GewO-E eine Frist (verbunden mit Genehmigungsfiktion) von zwei Monaten gesetzt. Die Verfahrensabwicklung über den EAP ist durch eine bereits erfolgte Änderung der HwO eröffnet.

Die Änderung der WPO dient der Eröffnung des Verfahrenswegs über den EAP.

Dasselbe gilt für die Änderungen des Signaturgesetzes; hier wird ferner eine Entscheidungsfrist mit Genehmigungsfiktion von drei Monaten eingeführt. Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen.

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** empfiehlt u. a., die in § 42a Verwaltungsverfahrensgesetz genannten Regelungen bezüglich der Fristen sowie der Genehmigungsfiktion in die Gewerbeordnung und in die Handwerksordnung zu übernehmen.

Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt, die Dienstleistungsrichtlinie auch im Infektionsschutzgesetz umzusetzen und die im neunten Abschnitt dieses Gesetzes genannten Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle abzuwickeln.

Der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Einzelheiten sind der **BR-Drs. 284/1/09** zu entnehmen.

